



Antrag		15.12.2023	226/2023		
Bezeichnung			ö	nö	öbF
Antrag der Gruppe SPD/ Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.12.2023: Antrag zur Sondernutzungsgebührensatzung, hier Änderung der Gebührensatzung für Grundstückseinfahrten			X		
Beratungsfolge		Abstimmungsergebnis			
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth	
Ausschuss für Recht und Sicherheit	07.02.2024	Siehe Seite 2			
Ausschuss für Finanzen, Personal und Wirtschaft	22.02.2024	10	1	0	
Verwaltungsausschuss	28.02.2024	Siehe Seite 2			
Rat	06.03.2024	Siehe Seite 2			

Beteiligte Organisationseinheiten	Unterschriften
21 Recht	
14 Finanzen	

Unterschriften				
Abteilung	Fachbereich	Dezernat	Abteilungsleitung 11	Oberbürgermeister

Antragstext	226/2023
<p>Hiermit stellt die Gruppe SPD / Bündnis 90 Die Grünen im Rat der Stadt Hameln folgenden Antrag zur Beratung und Beschlussfassung im VA und Rat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der in der Ratssitzung am 14.12.2022 mit der Vorlage 199/2022 beschlossene Paragraph 7 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hameln einschließlich der Nummern 19a und 19b des Gebührentarifs für Grundstückseinfahrten werden mit Wirkung zum 01.01.2024 in der jetzigen Form aufgehoben. 2. Ab dem 01.01.2024 wird in der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Hameln unter lfd. Nr. 19 dem Gebührentarif für Grundstückseinfahrten folgender Tarif aufgenommen: <p style="margin-left: 40px;">Sondernutzung für Grundstückzufahrten bei allen Neubauten, die die Regelbreite überschreiten. Als Regelbreite gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für private Wohngrundstücke: 4 Meter - bei Mehrfamilienhäusern: 6 Meter - für Gewerbegrundstücke: 8 Meter <p style="margin-left: 40px;">Die Höhe der Gebühr beträgt 15,- Euro jährlich pro angefangenen zusätzlichen Meter.</p> 	
Begründung	226/2023
<p>Die durch die Verwaltung vorgeschlagene und mit Ratsbeschluss vom 14.12.2022 in Kraft getretene Satzungsänderung der Sondernutzungsgebührensatzung ist in dem Punkt der Grundstückseinfahrten neu zu regeln. In dem Vorgang aus dem vergangenen Jahr wurde nicht berücksichtigt, dass es seit Jahrzehnten bestehende Hof- und Betriebstätteneinfahrten gibt, die nicht verändert werden können. Die Umgestaltungen würden erhebliche Einschränkungen und unzumutbare Kosten verursachen. Auch die aufgezeigte Übergangsfrist wird diesem Punkt so nicht gerecht.</p> <p>Lediglich bei Neubauten und neuanzulegenden Einfahrten können zusätzliche Gebühren erhoben werden, wenn über die aufgezeigten Regelbreiten hinausgegangen wird.</p>	
Anlagen	226/2023
Antrag	
Änderungen / Ergänzungen	226/2023
<p><u>RuS-A am 07.02.2024:</u> Siehe Vorlage 7/2024</p> <p><u>VA am 28.02.2024:</u> Siehe Vorlage 7/2024</p> <p><u>Rat am 06.03.2024</u> Siehe Vorlage 7/2024</p>	